

## Tarifergebnis 2019: Entgeltgruppen (EG) 9a und 9b ab 2019

Die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) war der letzte der drei großen öffentlichen Arbeitgeber, bei dem es noch zwei „kleine“ und eine „große“ Entgeltgruppe (EG) 9 gab. Die beiden „Kleinen EG 9“ waren gekennzeichnet durch längere Laufzeiten in den Stufen 2 bzw. 2 und 3 sowie die Tatsache, nicht die Stufen 5 und 6 erreichen zu können. Die „Große 9“ hatte diese Einschränkungen nicht.

Nun wurde auch bei der TdL, im „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder“ (TV-L), rückwirkend zum 1. Januar 2019 die „Kleinen EG 9“ abgeschafft bzw. in die neue EG 9a umgewandelt, während die bisher „Große 9“ zur EG 9b wird. Die EG 9a hat eigene Beträge (in den Stufen 1 und 2 identisch mit denen der EG 9b, sonst niedriger) und kennt nun auch sechs Stufen mit ihren „normalen“ Stufenlaufzeiten. Beschäftigte aus der „Großen 9“ wurden, unter Mitnahme ihrer Stufe und der darin verbrachten Laufzeit, automatisch in die EG 9b übergeleitet, solche aus einer „Kleinen 9“ unter Berücksichtigung ihrer bisher in den Stufen verbrachten Zeit gemäß einer Tabelle in eine Stufe der EG 9a. Die Tabellen sind im § 29b des TV-Ü Länder zu finden (s. a. unten Quellenhinweise).

Die Tarifverträge sind erst Ende September 2019 nach langen Redaktionsverhandlungen unterschrieben worden. Die Länge der Verhandlungen ist wahrscheinlich ein Indiz für die Komplexität der Überleitung speziell der kleinen E 9 in die künftige 9a.

Das Dezernat 1 teilte uns auf unsere Anfrage mit, dass es noch keine Durchführungshinweise des Ministeriums gibt. Auf diese Hinweise muss gewartet werden, bevor die Überleitungen erfolgen können. Diese sind für Dezember 2019 angekündigt.

Sobald wir nähere Informationen haben, werden wir sie an dieser Stelle veröffentlichen.

*Quellenhinweis: Auf der Homepage der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ([www.tdl-online.de](http://www.tdl-online.de)) sind unter der Registerkarte „[Tarifverträge](#)“ unter [TV-L](#) bei den obersten beiden Links ([TV-L](#) und „[Anlage A: Entgeltordnung](#)“) derzeit Fassungen zu finden, in denen sowohl die seit 01.01.2019 gültigen wie die künftigen Änderungen nachzulesen sind. Dasselbe gilt unter dem Menüpunkt „[TVÜ-Länder](#)“ für den „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts“, der die Regelungen für die neuen Überleitungen (2019 bis 2021) enthält.*

*Dank an Wolfgang Folter, Frankfurt/Main für Textinhalte.*